



**Grundsätze**  
zur  
**Verwendung der Studienbeiträge**  
zur  
**Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen**  
an der  
**Technischen Universität Dortmund**



*Beschlossen vom Rektorat am 28. Februar 2007*

*zuletzt geändert am 3. Juni 2009*

## Präambel

Die Universität Dortmund hat mit Satzung vom 28. September 2006 die Erhebung von Studienbeiträgen beschlossen. Diese sind zweckgebunden und nach Abzug des Anteils für den Ausfallfonds für die Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen zu verwenden. Mit der Einführung der Studienbeiträge stellen die Studierenden erhebliche Mittel zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen bereit. Die Universität hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Studienbeiträge effizient und dem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt werden. Dazu hat das Rektorat der Universität Dortmund am 28. Februar 2007 die folgenden sieben Grundsätze zur Verwendung der Studienbeiträge an der Universität Dortmund beschlossen.

### Grundsatz 1: Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung der Studienbeitragsmittel einschließlich der Durchführung der Qualitätssicherung und als Ansprechpersonen für alle Aspekte der Verwendung von Studienbeiträgen sind, unbeschadet der gesetzlichen Verantwortung der Dekaninnen und Dekane bzw. des Rektors oder der Rektorin:

- ⇒ für die der Fakultät zugewiesenen Studienbeitragsmittel: die **Studiendekanin** bzw. der **Studiendekan**. Sollte die Fakultätsordnung keine Studiendekanin bzw. keinen Studiendekan vorsehen, benennt die Dekanin bzw. der Dekan eine Professorin bzw. einen Professor<sup>1</sup>, die bzw. der diese Funktionen übernimmt.
- ⇒ für die Studienbeitragsmittel für die fakultätsübergreifende Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen und für Stipendien: die **Prorektorin** bzw. der **Prorektor für Lehre**.

### Grundsatz 2: Verteilung der Einnahmen innerhalb der Universität

- a. Die Studienbeitragsmittel werden nach Abzug der Mittel für den Ausfallfonds folgendermaßen auf drei Töpfe verteilt:

- Topf (i) Mittel zur Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen in den Fakultäten: **Der Topf speist sich aus den Studienbeitragsmitteln, die nicht den Töpfen (ii) und (iii) zugeordnet sind sowie aus den Mitteln die in diesen beiden Töpfen nicht verausgabt wurden.**
- Topf (ii) Mittel zur fakultätsübergreifenden Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen: **3,5 Mio. € p.a.** Diese Mittel werden durch

---

<sup>1</sup> Hierbei sollten vorzugsweise die Vorsitzenden der Lehr- bzw. Studiengangskommissionen berücksichtigt werden.

das Rektorat verausgabt. Werden diese Mittel nicht verausgabt, wird der Rest dem Topf (i) zugeschlagen.

Topf (iii): Stipendien: **Maximal 5%**. Die nicht für Stipendien verwendeten Mittel werden Topf (i) zugeschlagen.

- b. Die Verteilung der Studienbeitragsmittel für das folgende Sommer- und Wintersemester erfolgt jährlich im Frühjahr, sobald die Höhe der eingenommenen Studienbeitragsmittel für das folgende Sommersemester bekannt ist.
- c. Die jährliche Verteilungsmasse beträgt das Doppelte der für das nächste Sommersemester erzielten Einnahmen aus Studienbeiträgen, die zuvor um die Mittel für den Ausfallfonds reduziert wurden.
- d. Auf Fakultätsebene dürfen maximal 50% der Studienbeitragsmittel länger als ein Jahr durch Maßnahmen gebunden werden. Dabei dürfen bis maximal 20% der zugewiesenen Studienbeitragsmittel bzw. maximal 5% des Grundbudgets der Fakultät für unbefristete Personalmaßnahmen und maximal 10 % der Studienbeitragsmittel für Mietkosten (Kaltmiete) oder Bauvorhaben verausgabt werden. Die sonstigen Kosten von Anmietungen oder fertig gestellten Baumaßnahmen (Bewirtschaftungskosten) dürfen maximal 15 % der Studienbeitragsmittel betragen. Auf Miet- und Bewirtschaftungskosten zusammen dürfen somit maximal 25 % der Studienbeitragsmittel entfallen. Die Mietkosten dürfen für maximal fünf Jahre, die verbleibenden längerfristig bindbaren Mittel für maximal drei Jahre gebunden werden. In dem Maße, in dem eine Fakultät darauf verzichtet, den eigenen Verfügungsrahmen auszuschöpfen können andere Fakultäten diese Anteile mit Einverständnis der abgegebenen Fakultät und mit Zustimmung der Hochschulleitung zusätzlich zu ihrem Verfügungsrahmen verwenden.
- e. Maximal 75% der Mittel für fakultätsübergreifende Maßnahmen, die nicht zur Deckung des Verwaltungsaufwands notwendig sind, dürfen länger als ein Jahr durch Maßnahmen gebunden werden. Dabei dürfen maximal 35% der zugewiesenen Mittel für unbefristete Personalmaßnahmen, maximal 10 % für Mietkosten (Kaltmieten) oder Bauvorhaben und maximal 15 % für Bewirtschaftungskosten von Anmietungen oder fertig gestellten Baumaßnahmen verausgabt werden. Die verbleibenden längerfristig bindbaren Mittel dürfen für maximal drei Jahre, bei Anmietungen für maximal fünf Jahre, gebunden werden. In dem Maße, in dem die Fakultäten darauf verzichten, den eigenen Verfügungsrahmen auszuschöpfen können diese Anteile in Abstimmung mit den Fakultäten für größere fakultätsübergreifende Infrastrukturmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

- f. Für den Verwaltungsaufwand werden aus Topf (ii) bis aus Weiteres maximal 250 T € p.a. reserviert. Mittel, die nicht für die Deckung des Verwaltungsaufwandes benötigt werden, verbleiben im Topf (ii).

### **Grundsatz 3: Verteilung der für die Fakultäten bestimmten Mittel zwischen den Fakultäten**

Die Mittel in Topf (i) werden anhand des Verteilungsschlüssels **Vollstudienäquivalente in der Regelstudienzeit** verteilt. Dazu werden für jede Fakultät aus der Summe der Vollstudienäquivalente der zugehörigen Lehreinheiten die Gesamtvollstudienäquivalente der Fakultät und dafür der Anteil an den Vollstudienäquivalenten der gesamten Universität berechnet. Die Vollstudienäquivalente errechnen sich hierbei, indem für jeden Studiengang der der Fakultät zugeordneten Lehreinheiten die Anzahl der eingeschriebenen Studierenden in der Regelstudienzeit mit dem normierten, d.h. durch den Curricular(norm)wert geteilten, Curricularanteil des Studiengangs gewichtet wird und diese Zahlen addiert werden.

### **Grundsatz 4: Verwendungsmöglichkeiten der Studienbeiträge**

Als Rahmen für die Verwendungsmöglichkeiten gilt folgende Liste mit Verwendungsmöglichkeiten für Studienbeiträge. Diese Liste ist als Richtlinie für die Verwendung zu verstehen. Sie ist demzufolge nicht abschließend und offen für Ergänzungen.

### **Mittel zur Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen in den Fakultäten (Topf (i)):**

Die auf die Fakultäten verteilten Mittel sollen für Maßnahmen eingesetzt werden, die zu einer Verbesserung der Lehre der Fakultät und der Studienbedingungen der Studierenden, die Lehrveranstaltungen der Fakultät wahrnehmen, führen. Dazu gehören z.B.:

1. Verbesserung von Ausstattung und Anzahl der Hörsäle und Seminarräume der Fakultät.
2. Verbesserung der Ausstattung der Fakultätsbibliothek (z.B. Verlängerung der Öffnungszeiten oder Literaturbeschaffung).
3. Verbesserung der Ausstattung von CIP-Pools oder anderen lehrförderlichen Angeboten der Fakultät.
4. Einstellung von **befristetem** oder **unbefristetem** Personal sowie Erteilung von Lehraufträgen, wenn dies zur Verbesserung der Lehre oder der Studienbedingungen dient, z.B.
  - a. zur Verbreiterung des Lehrangebots,
  - b. zum Abbau von Überlast,

- c. zur Verbesserung der Betreuungsrelationen durch kleinere Gruppengrößen in den Lehrveranstaltungen der Fakultät,
  - d. zur Einführung / Sicherung von Kleingruppenübungen,
  - e. zur Verbesserung der Studienberatung,
  - f. zur Einrichtung und zum Betrieb eines Career Centers im Rahmen eines universitätsweiten Konzepts für Career Center,
  - g. zur Durchführung des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre,
  - h. zur Durchführung zusätzlicher Übungsklausuren, Wiederholungsklausuren und gezielten Nachhilfekursen.
5. Ausweitung des Angebots von Kolloquien und Vortragsreihen zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen.
  6. Erhebliche Ausweitung des Angebotes studienförderlicher Jobs für die Studierenden in Form der Verbesserung der Betreuung der Studierenden insbesondere in den beiden ersten Semestern durch Tutorien (Durchführung sowohl durch studentische als auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich) sowie die dazugehörige Schulung der eingesetzten studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
  7. Entwicklung, Etablierung und Betrieb von umfassenden studienbegleitenden Mentoringsystemen.
  8. Verbesserung der Studienberatung und -information / Ausbau der Beratungs- und Betreuungssituation durch qualifiziertes Personal (Studienberatung allgemein, Beratungsgespräche, Auslandsstudium, Praktikantenplätze).
  9. Verbesserung der persönlichen Lernsituation der Studierenden (Campus-Lizenzen, Lehrmaterialien, etc.).
  10. Entwicklung und Einrichtung neuer Lehr-Lernformen (z.B. eLearning-Projekte).
  11. Durchführung von Studienreformprojekten.
  12. Verbesserung von Vorlesungs- und Übungsunterlagen sowie Lern- und Unterrichtsmaterialien (auch Erstellung neuer Lehrmaterialien, freie Skripte, Material-CDs, Reader zu allen Lehrveranstaltungen).
  13. Entwicklung, Etablierung und Betrieb eines Qualitätsmanagementsystems für Lehre und Studium auf Fakultätsebene.
  14. Ferienkurse und –akademien zur fachübergreifenden Weiterbildung, aber auch als Auffrischungs-, Nachhilfe- und Turbokurse.

Bezüglich der Finanzierung von Personal auf Fakultätsebene gelten dabei folgende Regeln:

- ⇒ Auf Fakultätsebene können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter aus den Studienbeitragsmitteln finanziert werden. Die Einrichtung zusätzlicher Professuren oder Juniorprofessuren und ihre Finan-

zierung aus den Studienbeitragsmitteln sind nicht möglich. Im Einzelfall besteht jedoch die Möglichkeit, die vorgezogene Wiederzuweisung einer Professur, also die zeitlich befristete Überlappung einer Professur durch die zeitgleiche Besetzung mit zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern aus den Studienbeiträgen mitzufinanzieren, und zwar unter folgenden Bedingungen :

- ↪ Die Maßnahme muss unmittelbar zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen führen.
  - ↪ Es muss eine Stelle in der entsprechenden Wertigkeit im Haushalt der Universität vorhanden sein.
  - ↪ Es kann nur das Grundgehalt aus Studienbeiträgen finanziert werden. Die Leistungsbezüge müssen aus Haushaltsmitteln finanziert werden.
- ⇒ In Ausnahmefällen können auch Stellen für nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Studienbeitragsmitteln finanziert werden, wenn dargelegt wird, warum diese zur Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen notwendig sind.
  - ⇒ Für den Abbau von Überlast oder die Verbesserung der Betreuungsrelationen durch kleinere Gruppengrößen in den Lehrveranstaltungen und Übungen der Fakultät (Punkte 4 b-d der Verwendungsmöglichkeiten auf Fakultätsebene) ist es möglich auch Qualifikationsstellen einzurichten, für die die gleichen Beschäftigungsbedingungen gelten, wie für äquivalente Beschäftigungsverhältnisse, die aus Haushaltsmitteln finanziert werden.
  - ⇒ Bei der Finanzierung von Beschäftigungsverhältnissen sollen möglichst nur befristete Beschäftigungsverhältnisse abgeschlossen werden. Die Befristungsgründe sind dabei in jedem Einzelfall, so sie nicht in der Stellenkategorie begründet sind, mit dem Personaldezernat abzustimmen.
  - ⇒ In begrenztem Umfang ist es möglich, unbefristete Beschäftigungsverhältnisse z.B. für Lehrkräfte für besondere Aufgaben aus Studienbeitragsmitteln zu finanzieren (siehe Grundsatz 2 d).

Bezüglich der Anmietung sowie der Bau-/Umbauvorhaben auf Fakultätsebene gelten folgende Regeln:

- ⇒ Die Anmietung muss einen bestehenden dringenden Raumbedarf decken und unmittelbar zur Verbesserung der Studienbedingungen führen.
- ⇒ Bau-/Umbaumaßnahmen müssen zur Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen beitragen. Die Finanzierung der Maßnahmen kann sowohl durch einmalige Zahlungen als auch durch vereinbarte Mietzahlungen an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes NRW erfolgen.
- ⇒ Hinsichtlich der Anmietung und Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass sie vor Beginn mit dem Dezernat 6 der Universitätsverwaltung abzustimmen sind. Entsprechende Anträge mit Begründung sind formlos zu stellen. Alle in die-

sem Zusammenhang erforderlichen Verträge werden durch das Dezernat 6 geschlossen.

### **Mittel zur fakultätsübergreifenden Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen (Topf (ii))**

Grundsätzlich ist zu beachten, dass diese Mittel zu einer fakultätsübergreifenden Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen führen sollen. Es gilt daher bei der Verwendung dieser Mittel der nachfolgende Grundsatz:

*„Die Mittel werden für solche Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studienbedingungen eingesetzt, die grundsätzlich allen Studierenden zu Gute kommen.“*

Dazu gehören z.B.:

1. Verbesserung von Ausstattung und Anzahl zentral verwalteter Hörsäle und Seminarräume
2. Baumaßnahmen, z.B. im Bereich zentraler Hörsäle, Seminarräume oder studentischer Arbeitsplätze, einschließlich Neubauten.
3. Verbesserung der Ausstattung der Zentralbibliothek (z.B. Verlängerung der Öffnungszeiten oder Literaturbeschaffung)
4. Verbesserung der Ausstattung von CIP-Pools
5. Einstellung von befristetem Personal im Bereich der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, wenn es zur Verbesserung der Lehre oder der Studienbedingungen dient (z.B. zur didaktischen (Weiter-)Qualifizierung der Lehrenden oder zur Qualifizierung von Tutorinnen und Tutoren).
6. Ausstattung aller Studienanfängerinnen und Studienanfänger mit Lehrmaterialien wie z.B. subventionierten Laptops
7. Verbesserung der Kinderbetreuung für Studierende
8. Verbesserung der Barrierefreiheit der Universität
9. Verbesserung der zentralen Studienberatung und -information
10. Entwicklung und Einrichtung neuer fakultätsübergreifender Lehr-Lernformen (z.B. fakultätsübergreifende eLearning-Projekte)
11. Durchführung zentraler Studienreformprojekte

Darüber hinaus können die Mittel für die Abdeckung des durch die Erhebung der Studienbeiträge entstehenden Mehraufwandes in der Universitätsverwaltung eingesetzt werden.

### **Grundsatz 5: Verfahren zur Verwendung der Studienbeitragsmittel in den Fakultäten**

Die Mittel für die Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen in den Fakultäten werden anhand des unter Grundsatz 3 festgelegten Verfahrens auf die Fakultäten verteilt und stehen diesen im Rahmen dieser Grundsätze zur freien Verfügung. Die Fakultäten stellen – u.a. durch das unter Grundsatz 7 festgelegte Qualitätssicherungsverfahren - sicher, dass die Studienbeiträge satzungs- und gesetzeskonform für die Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen eingesetzt werden.

### **Grundsatz 6: Vorschlagswesen im Rahmen der Verwendung der Studienbeiträge**

Jedes Mitglied der Universität ist vorschlagsberechtigt. Die Vorschläge sind über die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane einzureichen, wenn die Vorschlagenden Mitglied einer Fakultät sind, beziehungsweise über die Prorektorin bzw. den Prorektor für Lehre und Studium, wenn die Vorschlagenden Mitglied einer sonstigen Einrichtung der Universität sind. Die Studiendekaninnen bzw. der Studiendekan oder die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre und Studium entscheiden, ob es sich um Vorschläge handelt, die zu einer Qualitätsverbesserung von Lehre und Studienbedingungen in einer speziellen Fakultät oder zur fakultätsübergreifenden Qualitätsverbesserung von Lehre und Studienbedingungen führen. Im ersten Fall werden die Vorschläge an Lehr- bzw. Studiengangskommission der entsprechenden Fakultät, im zweiten Fall an die erweiterte Ständige Kommission für Lehre und Studium<sup>2</sup> (erweiterte SK LuSt) weitergeleitet. Die zuständigen Kommissionen behandeln die Vorschläge einmal jährlich im Rahmen der Qualitätsrunden<sup>3</sup> und sprechen Empfehlungen zu den Vorschlägen aus. Auf Basis der Empfehlungen entscheiden die Fakultätsräte bzw. das Rektorat über die Umsetzung der Vorschläge. Sollten die Fakultätsräte bzw. das Rektorat abweichende Vorstellungen über die Umsetzung der empfohlenen Vorschläge haben, werden diese Punkte vor einer Entscheidung mit der entsprechenden Kommission diskutiert. Nach einer Entscheidung des Fakultätsrats bzw. des Rektorats werden alle Vorschlagenden über die Behandlung und die Entscheidungen bezüglich ihres Vorschlags informiert.

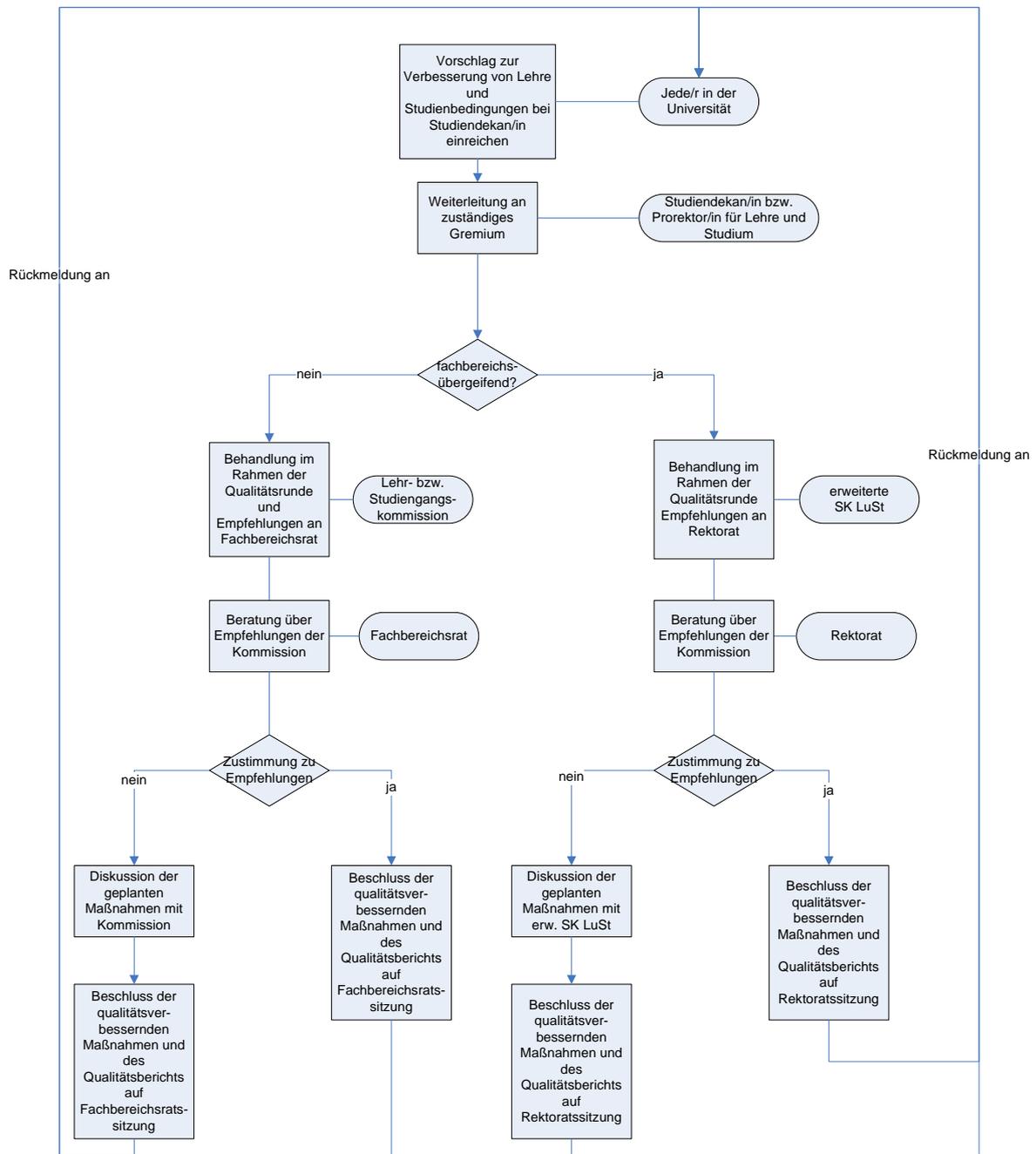
---

<sup>2</sup> Zusätzliche Mitglieder der erweiterten SK LuSt sind:

- ↗ die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter des Senats
- ↗ die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter der Ständigen Kommission für Planung und Finanzen
- ↗ die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses
- ↗ die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Fachschaftsrätekonferenz

<sup>3</sup> Zur Beschreibung der „Qualitätsrunden“ siehe Grundsatz 7 Punkt 2

**Abbildung 1: Darstellung des Vorschlagswesens im Rahmen der Verwendung der Studienbeiträge**



## **Grundsatz 7: Qualitätssicherung und –entwicklung im Rahmen der Verwendung der Studienbeiträge**

Das Qualitätsmanagement bei der Verwendung der Studienbeiträge umfasst die folgenden Elemente und Standards:

- 1. Vertraglich geregelte Beteiligung der Studierenden**
- 2. Universitätsweite und fakultätsinterne Qualitätsrunden**
- 3. Prüfungsgremium**
- 4. Qualitätskonferenz**
- 5. Beschwerdemanagement**
- 6. Berichtssystem über die Verwendung der Studienbeiträge**
- 7. Qualitätskreislauf**

### **1. Vertraglich geregelte Beteiligung der Studierenden**

Die Beteiligung der Studierenden an der Verwendung der Studienbeiträge wird in einer Vereinbarung universitätsweit zwischen der Rektorin oder dem Rektor und der Studierendenschaft **und** fakultätsintern zwischen der Dekanin oder dem Dekan und den Fachschaften festgelegt und öffentlich dokumentiert. Insbesondere verabredet die Vereinbarung die Punkte:

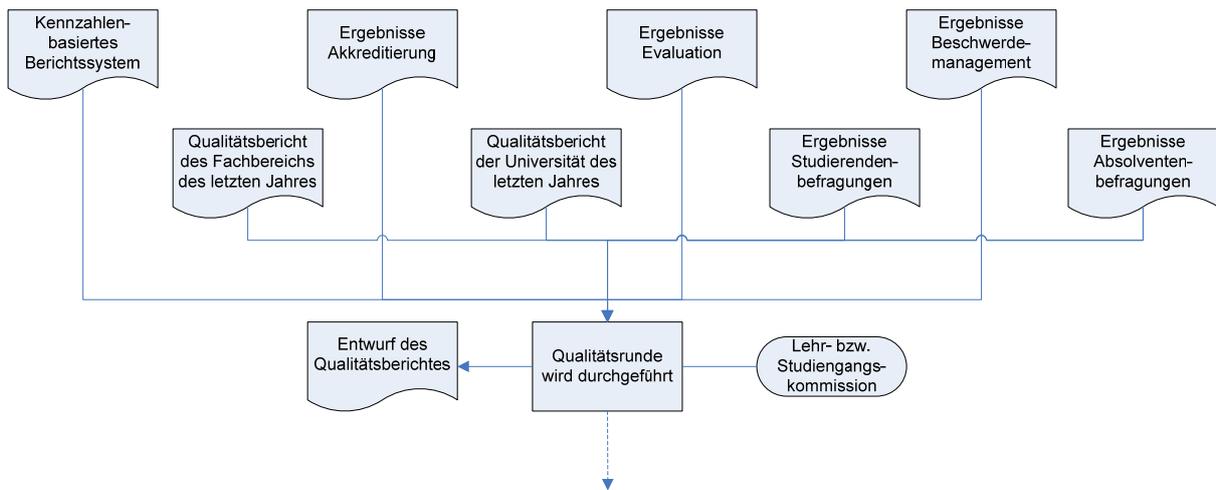
- ⇒ Das Beteiligungsrecht der Studierenden: Wie werden die Studierenden bei der Formulierung der Verbesserungsziele und -maßnahmen beteiligt?
- ⇒ Das Initiativrecht der Studierenden: Wie können die Studierende eigene Maßnahmen vorschlagen?
- ⇒ Das Informationsrecht der Studierenden: z.B. Wie oft und auf welche Weise werden die Studierenden über die Verwendung der Studienbeiträge universitätsweit und fakultätsintern informiert?
- ⇒ Das Einspruchsrecht der Studierenden: Wie können die Studierenden Einspruch gegen Maßnahmen einlegen, die aus ihrer Sicht nicht zur Qualitätsverbesserung geeignet sind? Wie muss die Fakultät bzw. das Rektorat darauf reagieren?
- ⇒ Das Beschwerderecht der Studierenden (siehe weiter unten „Beschwerdemanagement“)

Die Vereinbarung wird im Internet veröffentlicht. Im Qualitätsbericht (siehe Punkt 7 (iv)) wird die Einhaltung der Vereinbarung dargelegt.

## 2. Universitätsweite und fakultätsinterne Qualitätsrunden

Qualitätsrunden<sup>4</sup> sind Treffen der Verantwortlichen der Fakultät für Lehre und Studium mit Studierenden und den Fachschaften unter Federführung der Studiengangskommissionen bzw. der Kommissionen für Lehre und Studium und unter Vorsitz der Studiendekanin bzw. des Studiendekans. Ziel der Qualitätsrunden ist es, in jährlichem Abstand ein Resümee über die Qualität von Lehre und Studium zu ziehen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre zu erarbeiten. Im Kontext der Verwendung von Studienbeiträgen sollen die fakultätsinternen Qualitätsrunden über die generelle Sicherung und Entwicklung der Qualität von Lehre und Studium hinaus auch die Funktion übernehmen, innerhalb der Fakultäten eine Bewertung der Verwendung der Studienbeiträge vorzunehmen. Dazu sollen insbesondere, so weit vorhanden, Informationen aus Qualitätssicherungs- und –entwicklungsinstrumenten der Universität berücksichtigt werden. Abbildung 2 stellt exemplarisch dieses Vorgehen dar. Die Ergebnisse der Qualitätsrunden werden im Entwurf für den Qualitätsbericht<sup>5</sup> der Fakultät festgehalten.

**Abbildung 2: Graphische Darstellung zur Qualitätsrunde auf Fakultätsebene**



## 3. Qualitätsrunden auf Universitätsebene

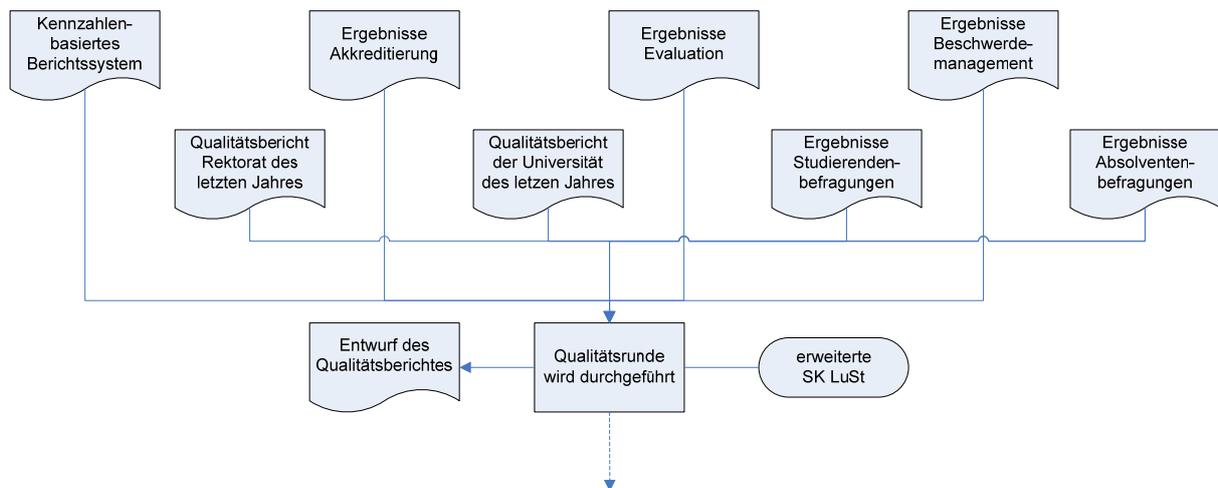
Das System der Qualitätsrunden der Fakultäten wird auf der Ebene der Universität durch eine zentrale Qualitätsrunde ergänzt. Aufgabe der zentralen Qualitätsrunden ist es, qualitätssichernde und –verbessernde fakultätsübergreifende Maßnahmen vorzuschlagen und Empfehlungen zu deren Umsetzung abzugeben. Außerdem soll die Wirkung der aus Studienbeiträgen finanzierten und schon durchgeführten fakultätsübergreifenden Maßnahmen bewertet und Empfehlungen zur Weiterentwicklung

<sup>4</sup> Diese Qualitätsrunden entsprechen den Qualitäts-Audits, die im Qualitätsmanagementkonzept der Universität Dortmund eines der zentralen Instrumente der Qualitätssicherung und –verbesserung auf Fakultätsebene darstellen.

<sup>5</sup> Zum Qualitätsbericht der Fakultät siehe auch Punkt 7 (iv).

der Qualität in Lehre und Studium ausgesprochen werden. Dazu wird von der erweiterten SK LuSt unter Vorsitz der Prorektorin bzw. des Prorektors für Lehre analog zu den Lehr- bzw. Studiengangskommissionen einmal pro Jahr die Qualitätsrunde durchgeführt und der Entwurf für den Qualitätsbericht des Rektorats erstellt. Analog zur Durchführung der Qualitätsrunden auf Fakultätsebene sollen insbesondere, so weit vorhanden, Informationen aus Qualitätssicherungs- und -entwicklungsinstrumenten der Universität berücksichtigt werden. Abbildung 3 stellt exemplarisch dieses Vorgehen dar.

**Abbildung 3: Graphische Darstellung zur Qualitätsrunde auf Rektoratsebene**



#### 4. Prüfungsgremium

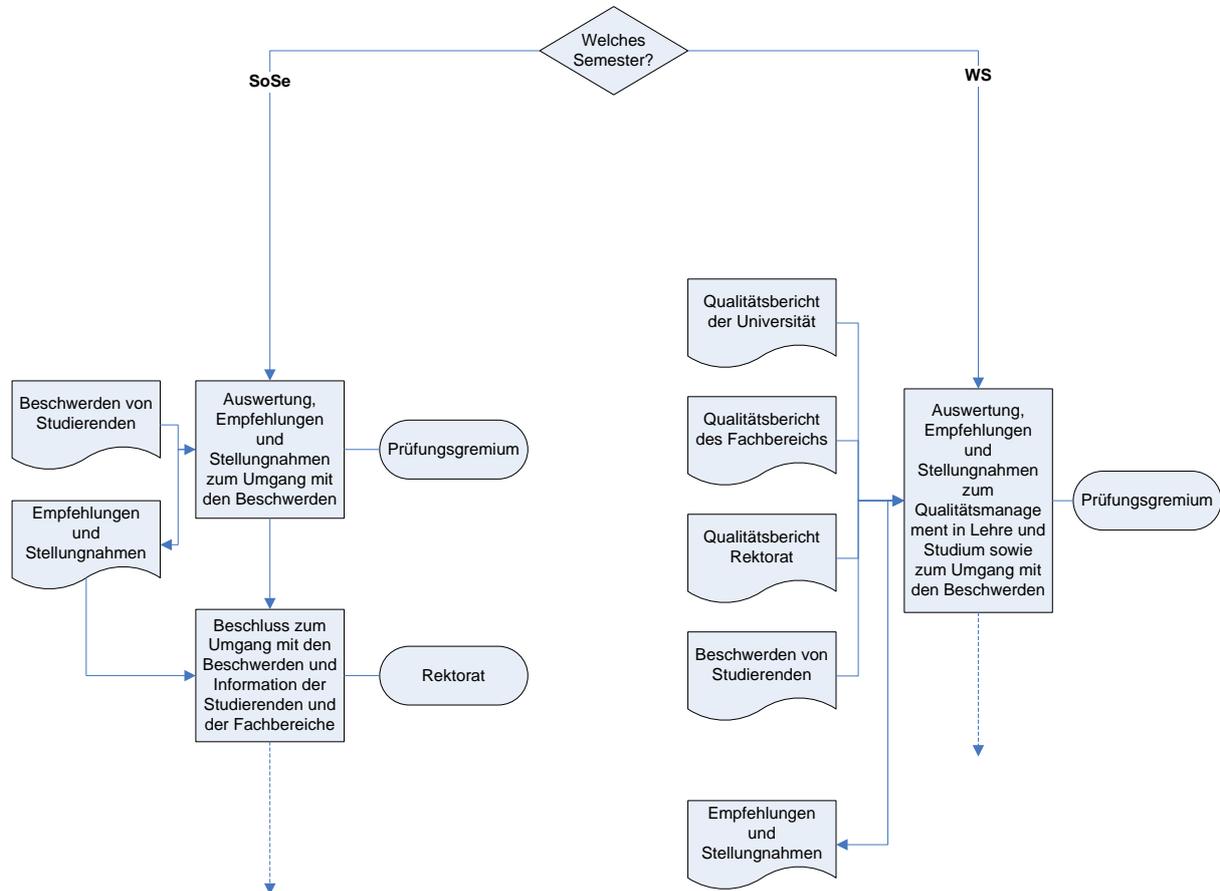
Die Satzung der Technischen Universität Dortmund über die Erhebung von Studienbeiträgen, Hochschulabgaben und Hochschulgebühren sieht in § 8 unter dem Stichwort „Qualitätssicherung“ die Einrichtung eines Prüfungsgremiums vor, das die Qualität der Lehr- und Studienorganisation überprüfen und mindestens einmal pro Semester tagen soll.

Im Rahmen des Verfahrens zur Qualitätssicherung und -entwicklung kommen dem Prüfungsgremium drei wesentliche Aufgaben zu:

1. Auswertung, Empfehlungen und Stellungnahmen zu den Qualitätsberichten der Fakultäten und des Rektorats sowie zum Qualitätsmanagement in Lehre und Studium.
2. Auswertung, Empfehlungen und Stellungnahmen zum Umgang mit den Beschwerden.
3. Clearing-Stelle für Beschwerden für den Fall, dass Fakultät bzw. Rektorat und Studierende keine einvernehmliche Lösung finden.

Dabei steht die erste Aufgabe im jährlichen Turnus und die letzten beiden Aufgaben stehen im Semesterturnus an. Details können der Abbildung 4 entnommen werden.

**Abbildung 4: Graphische Darstellung der Aufgaben des Prüfungsgremiums**



## 5. Qualitätskonferenz

Neben der Befassung mit der Qualitätssicherung und –entwicklung im Bereich der Lehre und der Studienbedingungen auf den einzelnen Ebenen bzw. in den einzelnen Instanzen der Universität (Fakultäten, Rektorat und Prüfungsgremien) ist es notwendig, die Kommunikation zwischen den einzelnen Akteurinnen und Akteuren sicherzustellen. Diesem Zweck dient die Qualitätskonferenz. Die Qualitätskonferenz ist das Forum für die universitätsweite Diskussion, Abstimmung und Weiterentwicklung der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung im Bereich der Lehre und des Studiums. Im Rahmen der Qualitätskonferenz beraten das Rektorat, die Mitglieder des Prüfungsgremiums und die Studiendekaninnen und Studiendekane über die Empfehlungen und Stellungnahmen des Prüfungsgremiums und ziehen daraus Schlussfolgerungen für das Qualitätsmanagement der Universität.

## 6. Beschwerdemanagement

Es wird ein Beschwerdemanagement in jeder Fakultät sowie auf Universitätsebene etabliert. Ein Beschwerdemanagement für Studierende dient der Unterstützung der Qualitätssicherungs- und -verbesserungsmaßnahmen, insbesondere der Arbeit der Qualitätsrunden. Die spezifische Ausgestaltung eines Beschwerdemanagements wird den Fakultäten überlassen, wobei jedoch universitätsweite Standards eingehalten werden müssen. Diese sind:

- ⇒ Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan ist für das Beschwerdemanagement verantwortlich.
- ⇒ Jede Studierende und jeder Studierende kann sich mit ihrer bzw. seiner Beschwerde an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan wenden.
- ⇒ Jede Beschwerde wird behandelt und beantwortet.
- ⇒ Eine Zusammenfassung der Beschwerden sowie der eingeleiteten bzw. veranlassten Maßnahmen wird dokumentiert und den zuständigen Gremien zur Verfügung gestellt (z.B. für die Qualitätsrunden und für das Prüfungsgremium).

Kann die Beschwerde von der Fakultät für die Studierende bzw. den Studierenden nicht zufriedenstellend behandelt werden, kann diese bzw. dieser sich mit ihrer bzw. seiner Beschwerde an das Prüfungsgremium wenden. Dort trägt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende Verantwortung dafür, dass die Beschwerden im Prüfungsgremium behandelt werden und die Studierenden eine Antwort erhalten.

Auf Ebene des Rektorats funktioniert das Beschwerdemanagement analog zum Fakultätsverfahren. Die Rolle der Studiendekanin bzw. des Studiendekans übernimmt die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre. Kann die Beschwerde vom Rektorat für die Studierende bzw. den Studierenden nicht zufriedenstellend behandelt werden, kann diese bzw. dieser sich an das Prüfungsgremium wenden. Dort trägt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende Verantwortung dafür, dass die Beschwerden im Prüfungsgremium behandelt werden und die Studierenden eine Antwort erhalten.

## 7. Berichtssystem

Das Qualitätsmanagement zur Verwendung von Studienbeiträgen beinhaltet folgende Dokumente, die veröffentlicht werden:

- (i) **Prozessbeschreibung des Verfahrens zur Verwendung der Studienbeiträge.**  
(Dieses Dokument.)
- (ii) **Vereinbarung** zwischen Studierenden und Fakultäten bzw. Rektorat (s.o.)  
Diese werden im Internet veröffentlicht.

(iii) **Prozessbeschreibung des Beschwerdemanagements.**

Die Prozessbeschreibungen der Fakultäten und des Rektorats werden im Internet veröffentlicht.

(iv) **Qualitätsbericht der Fakultät bzw. des Rektorats**

Der Qualitätsbericht umfasst:

- ⇒ Auflistung der beschlossenen und umgesetzten Maßnahmen in tabellarischer Form mit folgenden Spalten
  - ↳ das Ziel in operationalisierter Form
  - ↳ die Verantwortliche bzw. der Verantwortliche
  - ↳ die erwartete und eingetretene Wirkung einschließlich von Messgrößen
  - ↳ Die Höhe der zugewiesenen und verausgabten Mittel
- ⇒ Ein zusammenfassender Verwendungsnachweis, aus dem die sachgerechte Verwendung aller zugewiesenen Studienbeiträge hervorgeht
- ⇒ Eine Zusammenfassung der eingegangenen Beschwerden und deren Behandlung
- ⇒ Eine Analyse der Wirkung der umgesetzten Maßnahmen
- ⇒ Die Darstellung der Umsetzung der (vertraglich geregelten) Beteiligung der Studierenden.

(v) **Qualitätsbericht der Universität**

Der Qualitätsbericht der Universität gibt Auskunft über den Stand der Qualitätssicherung und –entwicklung der Universität sowie die geplante Weiterentwicklung. Er umfasst eine Zusammenfassung der Qualitätsberichte der Fakultäten und des Rektorats, die Ergebnisse der Qualitätskonferenz sowie die Beschlüsse des Rektorats zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements.

(vi) **Kennzahlenbasiertes Berichtssystem**

Zur Unterstützung der Arbeit der Qualitätsrunden auf Fakultäts- und Universitätsebene wird auf Universitätsebene ein kennzahlenbasiertes Berichtswesen für die Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium eingeführt. In diesem System sollten insbesondere folgende Kennzahlen enthalten sein:

- ⇒ Anzahl der Studierenden (Differenziert nach Studiengängen)
- ⇒ Anzahl der Einschreibungen (Differenziert nach Studiengängen)
- ⇒ Annahmequote von NC-Plätzen (Differenziert nach Studiengängen)
- ⇒ Auslastung
- ⇒ Abbruchquoten (Differenziert nach Studiengängen, nach Studienjahren und möglichst nach Grund)
- ⇒ Studiendauer (Differenziert nach Studiengängen)
- ⇒ Betreuungsverhältnis (Differenziert nach Studiengängen und Veranstaltungsart)

⇒ Durchfallquoten der Prüfungen (Differenziert nach Prüfungen)

## 8. Qualitätskreislauf

Den Qualitätskreislauf im Bereich der Verwendung der Studienbeiträge lässt sich folgendermaßen beschreiben:

Die **Lehr- und Studiengangskommissionen** der Fakultäten unter Vorsitz der Studiendekanin bzw. des Studiendekans bzw. die **erweiterte SK LuSt** unter Vorsitz der Prorektorin bzw. des Prorektors für Lehre erarbeiten einmal jährlich im Rahmen der Qualitätsrunden Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen, werten die Effekte der bisher durchgeführten Maßnahmen aus und erstellen den Entwurf für den Qualitätsbericht.

Die **Fakultätsräte** bzw. das **Rektorat** beschließen einmal im Jahr auf Grundlage des Entwurfs, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und Studienbedingungen umgesetzt werden sollen und verabschieden den Qualitätsbericht.

Das **Prüfungsgremium** wertet einmal im Jahr die Qualitätsberichte der Fakultäten und des Rektorats aus, nimmt Stellung zu den einzelnen Qualitätsberichten und spricht Empfehlungen zum Qualitätsmanagement sowie zum Umgang mit den vorliegenden Beschwerden aus.

Die Stellungnahmen und Empfehlungen des Prüfungsgremiums werden dem **Rektorat** übermittelt. Die Stellungnahmen des Prüfungsgremiums zu Qualitätsberichten der **Fakultäten** werden den entsprechenden Fakultäten bekannt gegeben. Sollten in den Stellungnahmen des Prüfungsgremiums zu einzelnen Qualitätsberichten der Fakultäten Defizite bei der Verwendung der Studienbeiträge sichtbar werden, oder sollten dem Rektorat Defizite auffallen, fordert das Rektorat die entsprechende Studiendekanin bzw. den entsprechenden Studiendekan auf, Abhilfe zu schaffen. Sollten vom Prüfungsgremium Defizite im Qualitätsbericht des Rektorats festgestellt werden, wird die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre beauftragt Maßnahmen einzuleiten, um diese zu beheben.

Im Rahmen der **Qualitätskonferenz** beraten das Rektorat, die Mitglieder des Prüfungsgremiums und die Studiendekaninnen und Studiendekane über die Empfehlungen und Stellungnahmen des Prüfungsgremiums und ziehen daraus Schlussfolgerungen für das Qualitätsmanagement der Universität.

Das **Rektorat** beschließt nach Auswertung der Ergebnisse der Qualitätskonferenz strategische Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements der Uni-

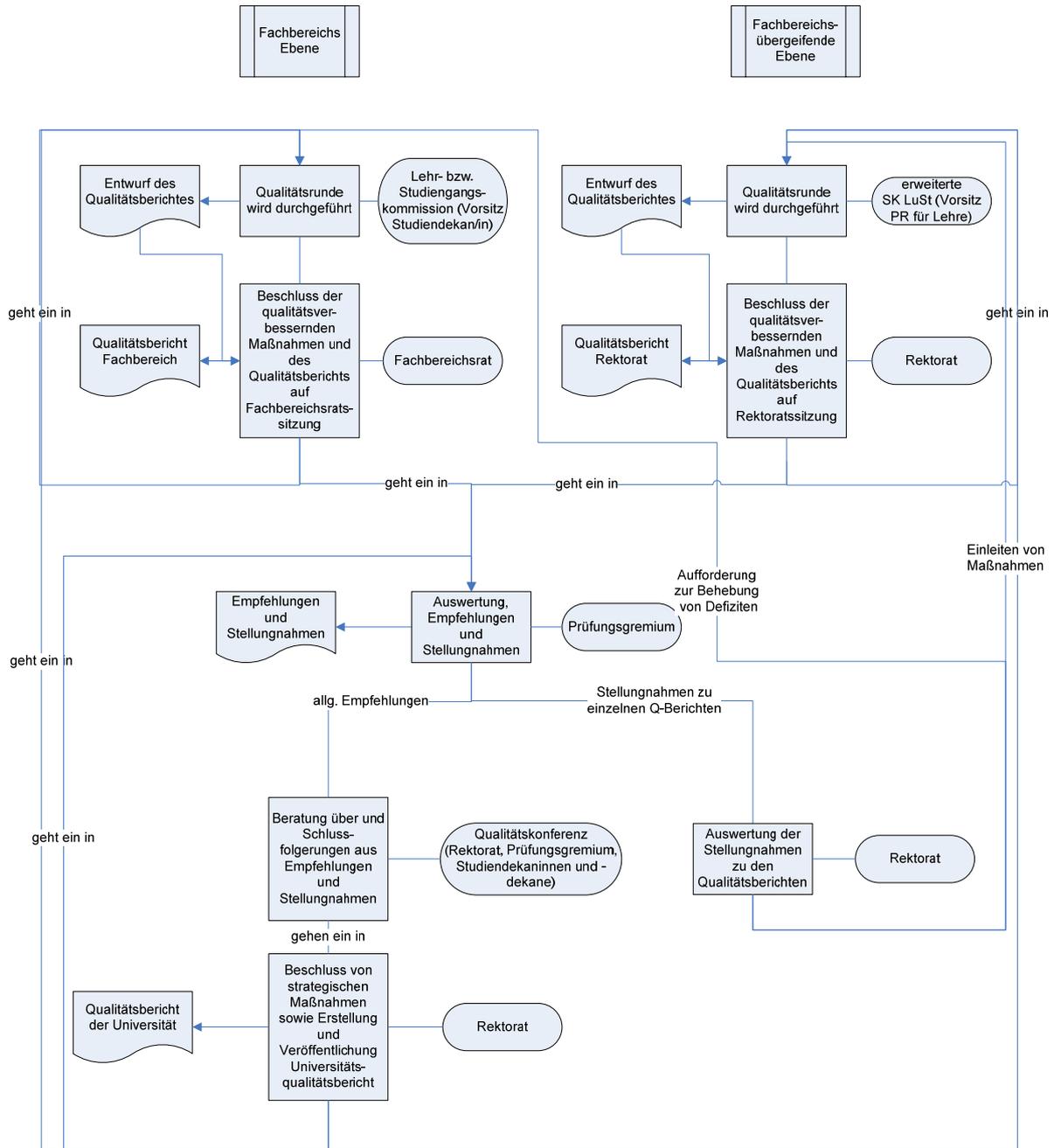
versität, zum Umgang mit den eingereichten Beschwerden und erstellt den Qualitätsbericht der Universität.

Der Qualitätsbericht der Universität wird durch das **Rektorat** im Internet der Universität veröffentlicht und den Gremien und den Fakultäten der Universität zugesandt. Zudem werden die wichtigsten Inhalte des Qualitätsberichts der Universität dem Senat und dem Hochschulrat durch das **Rektorat** vorgestellt.

Der Qualitätsbericht der Universität sowie die Qualitätsberichte der Fakultäten und des Rektorats dienen als Input für die Qualitätsrunden des nächsten Jahres. Der Qualitätsbericht der Universität dient als Input für die Sitzung des Prüfungsgremiums und die Qualitätskonferenz des nächsten Jahres.

Abbildung 5 gibt einen Überblick über den Ablauf des Qualitätskreislaufs. Übersicht 1 stellt den zeitlichen Ablauf dar.

**Abbildung 5: Graphische Darstellung des Qualitätskreislaufs**



**Übersicht 1: Zeitplan des Qualitätskreislaufs**

	<b>Fakultäten</b>	<b>Rektorat</b>
Mai/Juni	Die Lehr- bzw. Studiengangskommissionen führen die Qualitätsrunden durch und erstellen den Entwurf des Qualitätsberichts	Die erweiterte SK LuSt führt die Qualitätsrunde durch und erstellt den Entwurf des Qualitätsberichts
Bis Ende Juni	Die Fakultätsräte beschließen qualitätsverbessernde Maßnahmen und den Qualitätsbericht der Fakultät	Das Rektorat beschließt qualitätsverbessernde Maßnahmen und den Qualitätsbericht des Rektorats
Bis Ende Juli	Das Prüfungsgremium wertet die Qualitätsberichte der Fakultät und des Rektorats aus und spricht Empfehlungen und Stellungnahmen zum Qualitätsmanagement und zum Umgang mit den vorliegenden Beschwerden aus. Die Stellungnahmen und Empfehlungen werden dem Rektorat übermittelt. Die Stellungnahmen, die die Qualitätsberichte einzelner Fakultäten betreffen, werden den entsprechenden Fakultäten bekannt gegeben. Ggf. Aufforderung zur Beseitigung von Defiziten an Studiendekaninnen und Studiendekane bzw. an Prorektor/in für Lehre	
Bis Ende Oktober	Die Qualitätskonferenz berät über die Empfehlungen und Stellungnahmen des Prüfungsgremiums und zieht daraus Schlussfolgerungen für das Qualitätsmanagement der Universität	
Bis Ende November	Das Rektorat beschließt Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements der Universität, zum Umgang mit den eingereichten Beschwerden und erstellt den auf Basis der Ergebnisse der Qualitätskonferenz den Qualitätsbericht der Universität.	
Bis Ende Dezember	Der Qualitätsbericht der Universität wird im Internet der Universität veröffentlicht und den Gremien und den Fakultäten der Universität zugesandt.	
Bis Ende Januar	Das Rektorat stellt die wesentlichen Inhalte des Qualitätsberichts der Universität im Senat und im Hochschulrat vor.	
Januar	Das Prüfungsgremium behandelt eingegangene Beschwerden.	